

Entwurf

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242,244), in Verbindung mit der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31.07.2016 (BGBl. I S. 1914), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über den Marktverkehr (Marktsatzung) der Stadt Eisenach vom 09.12.2011, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach Satz 1 folgender Satz *„Der Markt findet auf dem Marktplatz statt.“* angefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte *„46. Kalenderwoche“* gestrichen und durch die Worte *„Samstag vor dem Volkstrauertag“* ersetzt.
 - b) In Abs. 1 Ziff. 1 wird nach dem Wort *„samstags“* ein *Komma* eingefügt und die Worte *„sowie am Fronleichnamstag, Gründonnerstag und in den letzten beiden Wochen von Montag bis Samstag täglich“* eingefügt.
 - c) In Abs. 1 Ziff. 3 wird vor das Wort *„Tag“* das Wort *„Platz,“* vorangesetzt.
 - d) In Abs. 1 Ziff. 3 wird das Satzzeichen *Punkt* durch ein *Komma* ersetzt und der Satz um folgenden Wortlaut ergänzt. *„wenn mindestens fünf Händler teilnehmen. Die abweichende Regelung ist öffentlich bekannt zu geben.“*
 - e) Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
 - f) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - g) Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Neufassung:

„(3) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadtverwaltung Eisenach beauftragten Personen wahrgenommen, deren Weisungen zu befolgen sind.“

- h) Im neuen Abs. 3 Ziff. 1 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
- i) Im neuen Abs. 3 Ziff. 1 werden nach dem Wort „Marktes“ die Worte „zum Aufbau der Stände“ eingefügt.
- j) Im neuen Abs. 3 Ziff. 3 wird folgender Satz: „Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag.“ vor Satz 1 vorangesetzt.
- k) Im neuen Abs. 3 Ziff. 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

3. Im § 4 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ der Wortlaut „in den jeweils geltenden Fassungen“ ergänzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 wird nach der Aufzählung der Ziff. 10 folgender Satz eingefügt:
„Eigenerzeuger des Sortimentes gem. Ziff. 2 erklären zu Beginn eines jeden Jahres, welche Produkte des Obst- und Gartenbaus sowie der Landwirtschaft in ihrem Betrieb angebaut und gehandelt werden.“
- b) Abs. 1 Satz 2 wird zu Abs. 2.
- c) Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.
- d) Abs. 4 wird zu Abs. 3.
- e) Im neuen Abs. 3 wird Ziff. 3 wie folgt neu gefasst:
„Schusswaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren Munition, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen sowie tragbare Gegenstände (z.B. Elektroimpulsgeräte und dgl.), die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen herabzusetzen oder zu beseitigen, Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen (sog. Anscheinswaffen),“
- f) Abs. 5 wird zu Abs. 4.
- g) Im neuen Abs. 4 wird vor dem Wort „Veränderungen“ das Wort „Neuanmeldungen, ...“ vorangesetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt neu gefasst:
„Verkaufseinrichtungen sind Verkaufsfahrzeuge (allseitig geschlossene Verkaufseinrichtungen) und Verkaufsstände. Verkaufsanhänger (keine Transportanhänger) sind nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit der Marktaufsicht zugelassen.“
- b) Im Abs. 2 wird das Wort „darf“ durch das Wort „sollte“ ersetzt.
- c) Im Abs. 2 wird folgender Satz 2 „Die maximale Standtiefe beträgt 3,50m“ angefügt.

6. Im § 7 wird Abs. 4 ersatzlos gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird nach dem Wort „Gänge“ der Wortlaut *„entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eisenach in der jeweils geltenden Fassung“* eingefügt.
- b) Im Abs. 3 wird folgender Satz 5 *„Imbissstände haben für eigene Abfallbehälter zu sorgen.“* angefügt.

8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Ziff. 3 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt und nach dem Wort *„befährt“* um den Wortlaut *„und Ziff. 2 das Fahrzeug nach 09.00 Uhr nicht beräumt,“* ergänzt.
- c) In Ziff. 15 wird „Abs. 5“ durch den Wortlaut *„Abs. 4 ohne Anmeldung einen Standplatz einnimmt und ...“* ersetzt.
- d) In Ziff. 19 wird die Aufzählung nach dem Wort *„entsorgt,“* um den Wortlaut *„... als Imbissstand keine Abfallbehältnisse zur Verfügung stellt.“* ergänzt.

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin